

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde
MEBA Bodenverwertung GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Ernst-Abbe-Straße 2
56743 Mendig

30.01.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-137-002/2016 Bitte immer angeben!		Marita Heimermann Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de	0261 120-2514 0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb
eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle sowie eines Zwischenlagers für
nicht gefährliche Abfälle**

A. G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.1 Zu Gunsten der MEBA Bodenverwertung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Ernst-Abbe-Straße 2, 56743 Mendig, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Niedermendig, Flur 13, Flurstück 66/15

- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (hier: 7.148 Tonnen) sowie eine
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: 350 Tonnen)

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

1/26

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanzbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt
--	--	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

- Formular 10.2
- Formular 10.3
- 2.9. Baulicher Brandschutz vom 28.05.2019
 - Formular 11.1
 - Formular 11.2
- 2.10. Naturschutz und Landschaftspflege
 - Formular 12
- 2.11. Ansprechperson
 - Anlage 1
- 3. Anlagenbeschreibung vom 28.05., 16.12. und 20.12.2019
 - 3.1. Beschreibung der geplanten Anlage
 - 3.2. Geplantes Vorhaben
 - 3.3. Beschreibung der genehmigungsrechtlichen Situation
 - 3.4. Beschreibung Zwischenlagerung gefährliche Abfälle
 - 3.5. Zwischenlagerung unbelastetes Altholz (A I – A III)
 - 3.6. Schüttgutlagerhalle
 - 3.7. Werkstatthalle
 - 3.8. Beschreibung der Umweltrelevanz
- 4. Pläne
 - 4.1. Auszug Topographische Karte vom 13.03.2018 M 1 : 25.000 - Anlage 2
 - 4.2. Auszug Liegenschaftskarte vom 13.03.2018 M 1 : 1.500 - Anlage 3
 - 4.3. Lageplan vom 08.10.2018 M 1 : 500 - Anlage 4.1
 - 4.4. Entwässerungsplan vom 08.10.2018 M 1 : 500 - Anlage 4.2
 - 4.5. Gesamtlageplan vom 06.09.2018 M 1 : 500 - Anlage 4.3
 - 4.6. Darstellung Lagervolumen vom 08.10.2018 M 1 : 250 - Anlage 4.4
 - 4.7. Fließbild vom 08.10.2018 o. M. - Anlage 5
- 5. Bauunterlagen
 - 5.1. Baugenehmigung vom 13.07.2017, Az. BA-63-2017-03043 - Anlage 6
 - Antragsunterlagen zum Bauantrag 29.09.2017
 - 5.2. Bauantragsunterlagen - Anlage 7
 - Grundflächenzahl vom 06.09.2019
 - Abstandsflächen Lager- und Umschlaghalle vom 22.02.2018
 - Abstandsflächen Bauschuttzubereitung vom 21.10.2019
 - Antrag auf Baugenehmigung Lager- und Umschlaghalle - Anlage 7.1

- Betriebsbeschreibung
 - Statistik der Baugenehmigungen
 - Berechnungen Nutzflächen, CBM, Baukosten, GRZ, BMZ
 - Liegenschaftskarte vom 19.01.2018 M 1 : 1.250
 - Lageplan vom 19.02.2018 M 1 : 500
 - Ansichten mit Geländeverlauf vom 14.02.2018 M 1 : 100
 - Gesamtlageplan vom 07.08.2018 M 1 : 1.000
 - Antrag Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen
 - Ansicht Schüttgutlagerhalle vom 01.08.2018 M 1 : 100
 - Vereinbarung mit Stadt Mendig vom 20.10.2017 - Anlage 8.1
 - Vereinbarung mit Fa. Plastipak Deutschland GmbH - Anlage 8.2
6. Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 18529 / 0518 / 1 vom 18.05.2018
des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, 56154 Boppard - Anlage 9
7. Technische Unterlagen -
- 7.1. Technische Information Radlader Volvo L60G - Anlage 10.1
- 7.2. Technische Information Staubbindemaschine NebolexV12 - Anlage 10.2
8. Unterlagen Naturschutz
- 8.1. Artenschutzrechtliche Analyse vom September 2017 des
Planungsbüros Valerius, 53533 Dorsel - Anlage 11
- 8.2. Stellungnahme der KV MYK vom 12.12.2017 - Anlage 11.1
9. Bericht zur Baugrunduntersuchung vom 26.04.2016 der Geotech
Institut für Geowissenschaften, 46149 Oberhausen - Anlage 12
10. Auszüge Bebauungspläne
- 10.1. Bebauungsplan Industriegebiet Mendig mit Darstellung der
Überlagerung der Bebauungspläne mit Verlegung des Wegs - Anlage 13.1
- 10.2. Auszug textliche Festsetzung zum Bebauungsplan „Verbindungs-
straße Industriegebiet/ K 53 und Erweiterung und Änderung“ - Anlage 13.2
- 10.3. Schriftverkehr zur Verlegung des Weges - Anlage 13.3
- 10.4. Landespflegerischer Planungsbeitrag vom März 1997 - Anlage 14.4

- 11. Auskunft aus dem Bodenschutzkataster der SGDN vom 27.02.2018 - Anlage 14

- 12. Unterlagen Wasserwirtschaft
 - 12.1. Antrag auf Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG - Anlage 15.1
 - 12.2. Beschreibung der Niederschlagsentwässerung - Anlage 15.2

- 13. Unterlagen Brandschutz und Löschwasserrückhaltung
 - 13.1. Brandschutztechnische Bewertung vom 28.05.2019 - Anlage 16.1
 - 13.2. Feuerwehrplan vom 28.05.2019 M 1 : 500 - Anlage 16.2
 - 13.3. Berechnungsblatt Löschwasser-Rückhaltung vom 28.05.2019 - Anlage 16.3
 - 13.4. Lageplan Löschwasserrückhaltung v. 15.05.2019 M 1 : 500 - Anlage 16.4
 - 13.5. Löschwasserversorgung der VG Mendig vom 15.05.2019 - Anlage 16.5
 - 13.6. Löschwasservorlage vom 23.05.2019 M 1 : 200 - Anlage 16.6

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines
- 2. Bau der Anlage
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Brandschutz
 - 2.3 Naturschutz
 - 2.4 Anlagenkontrollen
- 3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Annahme und Lagerung der Abfälle
 - 3.2 Immissionsschutz
- 4. Dokumentation
- 5. Schadensfälle
- 6. Hinweise

1. Allgemeines

1.1. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (LBauO etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe zu beachten.

1.3. **Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 360.000,-- € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.**

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord

hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

1.4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.

2. Bau der Anlage

2.1. Allgemeines

2.1.1. Jede bauliche Anlage muss gemäß § 13 LBauO im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen standsicher und dauerhaft sein. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gemäß § 15 BauuntPrüfVO der KV MYK, untere Baubehörde, vorgelegt wird.

2.1.2. Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist mindestens 10 Tage vorher beim LBM, FG Luftverkehr, zu beantragen.

- 2.1.3. Bei der Abnahme der Maßnahme nach Nr. 2.4.1 ist eine Bestätigung der Prüferin / des Prüfers vorzulegen, dass die Bauausführung mit den Bauunterlagen der Genehmigung übereinstimmt.
- 2.1.4. Der Nachweis eines öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs i.S.d. § 59 Abs. 3 LBauO über die Einhaltung der Höhenlagen der Grundstücks- bzw. Geländeoberflächen ist der KV MYK, untere Baubehörde und der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.
- 2.1.5. Verkehrswege sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA - A 138¹ (Versickerungsanlagen), Tabelle 1, geeignet zu befestigen (z.B. engfügiges Betonsteinpflaster, Schwarzdecke). Hier anfallende Oberflächenwässer sind in Absprache mit dem Abwasserwerk der VG Mendig dem öffentlichen Abwassersystem anzudienen. Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen in den vorhandenen Ortskanal sind untersagt.

2.2. Brandschutz

- 2.2.1. Gemäß Ziffer 4.5 der „Brandschutztechnischen Bewertung“ der Anlage 16.1 der Antragsunterlagen soll ein Teil der erforderlichen Löschwasserversorgung über Vorlagebecken für Brauchwasser sichergestellt werden. An diesem Brauchwasserbecken muss eine Entnahmestelle gemäß DIN 14210 Nummer 5.2² (Saugrohr oder Saugschacht) vorhanden sein
- 2.2.2. Die in Anlage 16.2 der Antragsunterlagen enthaltenen Feuerwehrpläne sind mit der KV MYK (Brandschutzdienststelle) abzustimmen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

2.3. Naturschutz

¹ DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (2. korrigierte Auflage, April 2005), März 2019, Bezugsquelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

² DIN 14 210: „Künstlich angelegte Löschwasserteiche“, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- 2.3.1. Sämtliche im „Schlussbericht zur Kartierung von Reptilien und Amphibien“ aufgeführten artenschutzfachlichen Maßnahmen sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
- 2.3.2. Die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der artenschutzfachlichen Maßnahmen ist von einem auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenen Ingenieur bzw. Biologen zu überwachen und unmittelbar nach Fertigstellung der SGD Nord, Ref. 42 schriftlich zu bestätigen. Vor Baubeginn ist der SGD Nord, Ref. 42 der hierfür Beauftragte schriftlich zu benennen. Dieser Bauleiter hat vor Baubeginn die ausführende Baufirma im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die naturschutzfachlichen Planaussagen und Aspekte einzuweisen.
- 2.3.3. Beginn und Ende der Umsetzung der CEF-Maßnahme sind der SGD Nord, Ref. 31 und 42 schriftlich anzuzeigen.
- 2.3.4. Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen.
- 2.3.5. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderliche naturschutzfachliche bzw. baurechtliche Zulassung ist vorher einzuholen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind diese Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.
- 2.3.6. Zur Reduzierung der anlockenden Wirkung auf Insekten sind für die Beleuchtung des Zwischenlagers ausschließlich warmweiße LED-Lampen, welche einen sehr geringen UV-Anteil aufweisen, zu verwenden. Die Lampen sind so auszuführen, dass sie baubedingt das Licht nur nach unten abstrahlen. Zur Verhinderung des Eindringens und des Verlustes von Insekten sind ausschließlich Lampen mit vollständig gekapseltem Gehäuse zu verwenden.

2.3.7. Das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zulässig.

2.4. Anlagenkontrollen

2.4.1. Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 2 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der

- SGD Nord, Ref. 31

zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigung der Prüferin / des Prüfers gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.1.3
- Nachweis der Einhaltung der Höhenlagen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.1.4
- Abgestimmte Feuerwehrläne gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.2.2
- Bestätigung über die Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.3.2
- Ausgefüllte und bestätigte Formulare 9.2 gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1.1

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, Ref. 31

aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

3. Betrieb der Anlage

3.1. Annahme und Lagerung der Abfälle

- 3.1.1. Die Formulare 9.2 (Entsorgungsbestätigungen) sind für alle Abfälle spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.
- 3.1.2. Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, Feststellung des Abfallschlüssels und Sichtkontrollen. Bei der Sichtkontrolle ist insbesondere zu überprüfen, ob für die Anlage nicht zugelassene Abfälle enthalten sind. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es ist eine genaue Arbeitsanweisung der Annahmekontrolle zu erstellen, in der Anlage jederzeit griffbereit vorzuhalten und regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten.
- 3.1.3. Bei der Verwendung von Abfällen als Deponieersatzbaustoff sind grundsätzlich die Anforderungen der §§ 14-17 sowie Anhang 3 Nummer 1 der DepV einzuhalten. Für die Abfallarten 17 01 06*, 17 05 03*, 17 05 05*, 17 03 01*, 17 03 03* muss daher eine Analyse durchgeführt und die Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 i.V.m. Nummer 1 der DepV eingehalten werden. Für einen Einsatz der Abfälle als Deponieersatzbaustoff (Verwertung) muss auch die bodenmechanische Eignung überprüft werden. Sie müssen infolge ihrer Art, Beschaffenheit oder Beständigkeit funktional oder bautechnisch für die Verwendung als Deponieersatzbaustoffe geeignet sein, sonst dürfen sie nicht als Deponieersatzbaustoff verwendet werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 DepV). Liegt diese Eignung nicht vor, so ist die Maßnahme als Beseitigung einzustufen.
- 3.1.4. Bei der Annahme und Entsorgung von Altholz sind die Vorgaben der AltholzV einzuhalten.
- 3.1.5. Bei der Annahme ist das Altholz durch Sichtkontrolle zu kontrollieren und den für den vorgesehenen Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien zuzuordnen. Bei Zweifeln an der Einstufung oder wenn Altholz nicht eindeutig einer

Altholzkategorie zugeordnet werden kann, ist es in die höhere Kategorie einzu-
stufen. Bei Verdacht auf Behandlung mit Teerölen oder anderen Holzschutz-
mitteln ist das Altholz der Altholzkategorie A IV zuzuordnen.

- 3.1.6. Die Altholzkategorien A I bis A IV sind grundsätzlich getrennt zu halten, um eine
möglichst hochwertige Verwertung der Althölzer zu ermöglichen. Insbesondere
für Altholz der Kategorie A I ist eine Abgabe zur stofflichen Verwertung anzu-
streben.
- 3.1.7. Die gefährlichen Bauabfälle und das Altholz dürfen nur in der Schüttguthalle
lose gelagert werden. Ein Abladen auf der nicht überdachten Fläche ist nicht
zulässig.
- 3.1.8. Es dürfen nur Abfälle in derselben Lagerbox der Schüttgutlagerhalle gelagert
werden, die den gleichen Abfallschlüssel und denselben Entsorgungsweg ha-
ben. Eine Vermischung von verschiedenen Abfällen mit unterschiedlichen Ab-
fallschlüsseln, auch wenn sie denselben Entsorgungsweg haben, ist nicht zu-
lässig.

3.2. Immissionsschutz

- 3.2.1. Staubemissionen bei Umschlag, Lagerung oder Transport von Bauabfällen sind
durch geeignete Maßnahmen wirksam zu vermeiden (z.B. durch geringe Ab-
wurfhöhen, Absaugen an den Entstehungsstellen, Bedüsen an Zerkleinerungs-
aggregaten, abgedeckte Lagerung oder das Befeuchten von Fahrwegen, Ar-
beits- und Lagerflächen).
- 3.2.2. Für die nachstehend genannten Immissionsorte darf der von der Anlage er-
zeugte Immissionsanteil an Geräuschen folgende Werte nicht überschreiten:

	tags
IO 1: Leimbachmühle	54 dB(A)
IO 2: Mathildenhof	54 dB(A)
IO 3: Ernst-Abbe-Straße 40	59 dB(A)
IO 4: Ernst-Abbe-Straße 2	59 dB(A)
IO 5: Ernst-Abbe-Straße 27B	59 dB(A)

IO 6:	Ernst-Abbe-Straße 27C	59 dB(A)
IO 7:	Industriegebiet, möglicher Punkt	64 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet (IO 1, IO 2), einem Gewerbegebiet (IO 3, IO 4 IO 5, IO 6) und einem Industriegebiet (IO7) zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

4. Dokumentation

- 4.1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält. Diese ist der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.
- 4.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, in dem die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen sind. Es sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten darzustellen.
- 4.3. Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Für den Input sind zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung und die angenommene Menge darzustellen. Für den Output an Abfällen ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) sowie die entsorgte Abfallmenge anzugeben.
Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch ist vor unbefugtem Zutritt zu schützen. Es muss jederzeit

einsehbar sein und es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 4.4. Der SGD Nord, Ref. 31, sind am Ende eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres, Jahresberichte getrennt für jede genehmigte Anlagenart des Anhangs 1 der 4. BImSchV, mit mindestens folgendem Inhalt vorzulegen (s. auch Anlage 2: Inhalt und Gestaltung von Jahresberichten):
- Daten über Art und Menge der angenommenen Stoffe und Abfälle,
 - Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,
 - Lagerbestände,
 - besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
 - Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG (für Anlagen nach der IE-Richtlinie)³.

5. Schadensfälle

- 5.1. Unfälle, Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 zu melden. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der KV MYK der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind bzw. einzudringen drohen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

³ Im Internet: https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Abteilung_2/IED/Formblatt_zu_p_31_Abs_1_BImSchG.docx

6. Hinweise

- 6.1. Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:
- | | |
|-----------------------|--|
| SGD Nord = | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz |
| SGD Nord, Ref. 31 = | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt 21, 56068 Koblenz |
| SGD Nord, Ref. 42 = | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstraße. 3–5, 56068 Koblenz |
| VG Mendig= | Verbandsgemeinde Mendig, Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk, Marktplatz 3, 56743 Mendig |
| KV MYK = | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz |
| LBM, FG Luftverkehr = | Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 891, 55483 Hahn-Flughafen |
- 6.2. Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.4. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- 6.5. Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den dort entsorgten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung handelt, ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des KrWG.

- 6.6. Die Änderung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Erhöhung der Lagerkapazität, neue Lagerung) ist gemäß § 40 AwSV der KV MYK, untere Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

IV. Begründung

Am 10.08.2018 beantragt die MEBA Bodenverwertung GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 7.148 t sowie eines Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 350 t auf dem Gelände in der Gemarkung Niedermendig, Flur 13, Flurstück 66/15.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Bei dem Zwischenlager für gefährliche Abfälle handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war hierfür ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Bei dem Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG besteht keine Verpflichtung, da die geplante Maßnahme nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 02.01.2019

eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 14.01.2019 sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 07.01.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.01.2019 bis 21.02.2019 einschließlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 21.03.2019.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 04.04.2019 darüber informiert, dass der für den 07.05.2019 bestimmte Erörterungstermin nicht stattfindet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 360.000,- EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

10.221,42 EUR

(in Worten: Zehntausendzweihunderteinundzwanzig,42/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 12017/19/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Die Nachforderung der Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides bleibt vorbehalten.

Begründung:

Die MEBA Bodenverwertung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Ernst-Abbe-Straße 2, 56743 Mendig, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 4 i.V.m. 10 BImSchG für eine im Anhang 1 der 4. BImSchV genannte Anlage mit Errichtungskosten 4.1.1.1 c) bis zu 2,5 Mio EUR 5250,00 EUR, zuzüglich 0,5 v.H. der 500.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1 Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 | 8.521,50 EUR |
| + Gebühr nach Nr. 3 der Anm. zu Ziffer 4.1.1 | 265,75 EUR |

2. Auslagen

- | | |
|---|------------|
| - Staatsanzeiger für Veröffentlichungen | 294,30 EUR |
|---|------------|

- Beteiligung Fachbehörden	
KV MYK vom 05.03. und 26.03.2019	294,60 EUR
SAM vom 18.06.2019	171,42 EUR
LfU vom 28.06.2019	600,40 EUR
LBM vom 15.07.2019	70,00 EUR
- Zustellgebühren	3,45 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 10.221,42 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Gez. Manuel Paul

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432))

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 1440)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

LGeBG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

Anlage 1

1. Positivkatalog für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle in 56743 Mendig, Ernst-Abbe-Str. 2 (Stand: 30.01.2020)

<u>Abfall-</u> <u>schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Abfälle enthält
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

2. Positivkatalog für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle in 56743 Mendig, Ernst-Abbe-Str. 2 (Stand: 30.01.2020)

<u>Abfall-</u> <u>schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
<hr/>	
17 02 01	Holz
<hr/>	

Hinweis: Zugelassen ist nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.